

Mehrwertsteueränderung ab 1.1.2018

Anlässlich der abgelehnten Volksabstimmung vom 24. September 2017, wurden die Mehrwertsteuersätze ab dem 1. Januar 2018 angepasst:

	Bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Normalsatz	8%	7,7%
Reduzierter Satz	2,5%	2,5%
Beherbergungssatz	3,8%	3,7%

Dadurch wurden auch einige Saldosteuersätze angepasst:

Sätze bis 31.12.2017	Sätze ab 01.01.2018
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.3%	1.2%
2.1%	2.0%
2.9%	2.8%
3.7%	3.5%
4.4%	4.3%
5.2%	5.1%
6.1%	5.9%
6.7%	6.5%

Deklaration beim Übergang:

Massgebend dafür, wie die einzelnen Leistungen in der Abrechnung zu deklarieren sind, ist der **Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Sie rechnen effektiv (quartalsweise) ab:

Leistungen die im 2017 erbracht werden, müssen mit 8% Mehrwertsteuer deklariert werden. Auch wenn die Rechnung erst im 2018 ausgestellt und vereinnahmt wird. Umgekehrt müssen Leistungen die im 2018 erbracht werden, mit 7,7% deklariert werden. Dies auch wenn die Rechnung bereits im 2017 gestellt und bezahlt wurde (Vorauszahlung).

Sie rechnen mit der Saldosteuersatzmethode (semesterweise) ab:

Die Firma X rechnet im 2017 mit dem Saldosteuersatz 6.7% ab. Ab 2018 sind es 6.5%.

Anfangs 2018 werden Leistungen von **2'000.- (inkl. 7.7% MWST)** fakturiert und vereinnahmt, die im 2018 erbracht wurden. Zudem wird eine Rechnung von **500.- (inkl. 8% MWST)** für eine Leistung die noch im 2017 erbracht wurde ausgestellt und bezahlt.

Beispiel: Abrechnung 1. Semester 2018

6.5% Leistungserbringung 2018		6.7% Leistungserbringung 2017	
Leistung	Steuer	Leistung	Steuer
2'000.-	130.-	500.-	33.50

Wichtig: Es ist nicht das Zahlungsdatum ausschlaggebend. Massgebend für die Deklaration ist einzig der Zeitpunkt der Leistungserbringung.